



Regierungsrat

Luzern, 1. Februar 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 504

Nummer: M 504
Eröffnet: 15.03.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 01.02.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 128

Motion Stutz Hans und Mit. über die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse

Die Motion verlangt die gleichen Unvereinbarkeitsvorschriften in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für Personen, die in eingetragene Partnerschaft oder in faktischen Lebensgemeinschaft leben, wie bei verheirateten Personen. Aufgrund der geänderten Lebensverhältnisse in der Gesellschaft erachten wir eine Überprüfung der heute geltenden Regelung als angezeigt.

In den anderen Kantonen bestehen unterschiedliche Regelungen, wenn Personen in eheähnlichen Verhältnissen verbunden sind. Zum Teil finden sich explizite Ausschluss- und/oder Ausstandsgründe, zum Teil nur Ausstandsgründe gegenüber einer verfahrensbeteiligten Partei, zum Teil gar keine explizite Regelung. Im Luzerner Verfahrensrecht ist immerhin die eingetragene Partnerschaft mit einer Verfahrenspartei als Ausstandsgrund erwähnt (vgl. § 14 Abs. 1b Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege).

Das Gemeindegesetz regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinden und stellt dementsprechend demokratische und rechtsstaatliche Mindestvorgaben auf. Das Gesetz enthält insbesondere Bestimmungen zur Wählbarkeit in die Gemeindebehörden, zu den Unvereinbarkeiten im Amt bei bestimmten Gemeindebehörden und zum Ausstand in der Behandlung von Geschäften. Die Bestimmung über die Unvereinbarkeiten (§ 34 GG) verweist hinsichtlich Verwandtschaft und Schwägerschaft auf § 17 der Staatsverfassung 1875, die übergangsrechtlich für die Verwaltungs- und die Gerichtsbehörden weitergilt, solange keine neue gesetzliche Regelung getroffen ist (§ 84 Abs. 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007).

Gemäss dieser Verfassungsbestimmung ist bei Ehe und bei bestimmten Verwandtschafts- und Familienverhältnissen (z.B. Adoption) die Zugehörigkeit zur gleichen Behörde ausgeschlossen. Von den eingetragenen Partnerinnen und Partnern im Sinn des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und faktischen Lebensgemeinschaften ist bei diesen Ausschlussgründen nicht die Rede. Darüber hinaus gibt das Gemeindegesetz aber den Gemeinden ausdrücklich die Kompetenz, in einem rechtsetzenden Erlass «weitere Unvereinbarkeitsgründe» vorzusehen. Davon haben sie in unterschiedlichem Ausmass Gebrauch gemacht. Entsprechend dem Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung des Verbandes Luzerner Gemeinden ist davon auszugehen, dass die Gemeinden die Rahmenordnung des Gemeindegesetzes auch hinsichtlich der Unvereinbarkeiten und insbesondere der durch die jeweiligen Gemeindeordnungen geschaffenen Organisationsformen konkretisiert haben. Einzelne Gemeinden haben dabei weitergehende Regelun-

gen zu den Unvereinbarkeiten erlassen. Vereinzelt wird dabei auch auf die Lebensverhältnisse der Behördenmitglieder Bezug genommen, indem zum Beispiel die Einschränkung, dass Ehepartner nicht der gleichen Behörde angehören dürfen, auf eingetragene Partnerschaften oder allgemein auf Lebenspartner von Behördenmitgliedern ausgeweitet wird.

Die Übergangsregelung der Kantonsverfassung ist seit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2008 unverändert geblieben. Wir erachten die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Aktualisierung der kantonalen Unvereinbarkeitsregelungen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Stufe Gesetz – und für die Gemeinden entsprechend dem Regelungskonzept des Gemeindegesetzes als Grundsatznorm – als zweckmässig. Dabei wollen wir neben den persönlichen Unvereinbarkeiten bei eheähnlichen Verhältnissen auch die funktionellen Unvereinbarkeiten gemäss § 33 Absatz 2 Kantonsverfassung (hauptsächlich zwischen höherer Verwaltungsanstellung und Kantonsratsmandat) einer gesetzlichen Regelung zuführen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir die Erheblicherklärung der Motion.